

- Blumen- und Ziergärten, einschließlich der dazugehörigen Rasenflächen;
 - Schulgärten.
- 04 **Obst- und Weinbauanlagen sowie Baumschulen** OB
- Obstanlagen (Obstland):
Überwiegend mit Obstbäumen oder Beerensträuchern bewachsene Flächen in geschlossenen Bereichen, soweit sie nicht zum Gartenland gehören.
 - Weinbauanlagen (Weingärten, Rebland):
Die im Ertrag stehenden Rebflächen, die neu bepflanzten Rebflächen (Jungfeld) und die der Erneuerung der Weinbauanlagen dienenden Brachflächen.
 - Baumschulen:
Geschlossene Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Zier- oder Nutzpflanzen, einschließlich der Erneuerungsflächen, soweit sie nicht zur Forstwirtschaft gehören.
- 10 **Landwirtschaftliche Nutzfläche, insgesamt**
(01 + 02 + 03 + 04)
- II. **Unbebaute Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche** AL
- 11 **Korbweidenanlagen** K
Geschlossene Flächen zum Anbau von Binde- und Flechtweiden.
- ↓12 **Forsten und Holzungen** H
(Forstwirtschaftliche Nutzfläche) (FN)
Der Holzproduktion, landeskulturellen Leistungen und der Wildbewirtschaftung dienende Flächen einschließlich Blößen, die forstwirtschaftlichen Baumschulen und die Flächen der Schutzgehölze. Dazu gehören auch die flächenmäßig nicht ausgewiesenen Waldwege und Feuerlöschteiche.↑
- 13 **Ödland** OE
Flächen geringer Ertragsfähigkeit, deren land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter den gegebenen Bedingungen ökonomisch nicht vertretbar ist, die aber durch Kultivierung oder Melioration einer solchen Nutzung zugeführt werden können. Dazu gehören auch Moor- und Heideflächen sowie Kippen und Halden, soweit sie kultivierbar sind.
- 14 **Abbauland** AB
Flächen, auf denen infolge der übertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, einschließlich Torf, eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.